

Ist E-Sport Sport? Und was geht das die Kommunen an?

Derzeit gibt es eine heftige Debatte über die Einstufung von E-Sport – ist er Sport oder Fun?. Dabei ist unstrittig, dass es eine allgemeingültige Definition dessen, was Sport ist, nicht gibt und nicht geben kann. Wer am Wochenende Kreuzworträtsel löst, betreibt aus seiner Sicht Denksport – würde aber wohl nie auf die Idee kommen, dies in einem Atemzug mit Weitsprung oder Skispringen zu nennen. Umgekehrt fragt sich bestimmt mancher, was denn das Sportliche an mancher Betätigung sei, die offiziell als Sport bezeichnet wird – ein Formel 1-Rennen mag da als Beispiel gelten. Warum soll nicht jede(r) den Begriff Sport auf das anwenden, was er/sie für Sport hält. Im normalen Leben wäre das völlig ausreichend, aber es geht nicht nur um Wortklauberei sondern um mehr – es geht um materielle Vorteile:

- Das Gemeinnützigkeitsprivileg und
- Die Sportförderung

Die Frage der Gemeinnützigkeit ist kein Spezifikum des Sports; sie spielt bei kulturellen oder sozialen Aktivitäten eine ebenso große Rolle. Gemeinnützigkeit ist nicht per se gegeben; sie wird vom Finanzamt geprüft und je nach Einzelfall ausgesprochen. Allerdings orientiert sich das Finanzamt an den in dem Antrag angegebenen Zwecken; der Sport gilt nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 als gemeinnützig – aber das Finanzamt muss prüfen, ob die im Antrag als Sport bezeichnete Tätigkeit auch Sport im Sinne der Abgabenordnung ist. In einem Zirkelschluss schreibt der DOSB übrigens in seinen Aufnahmebedingungen, dass Verbände, die aufgenommen werden wollen u.a. gemeinnützig im Sinne der AO sind – mit anderen Worten: Der organisierte Sport überlässt die Definition von Sport jedenfalls zum Teil der Finanzverwaltung.

Dazu hat sich der Bundesfinanzhof ausführliche Gedanken gemacht. In einem Urteil aus dem Jahre 2018 („Grillsportverein“) führt er aus, dass als Sport gilt, wenn „... eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen erkennbar sei (vorliege, G.S.). Des Weiteren sei Sport durch eine dem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet.“

Dass Grillen schweißtreibend, das Wenden von Würstchen und Koteletts aber keine übermäßige Anstrengung und schon gar keine Kunstbewegung ist, wird wohl kaum einer bestreiten. Andererseits wird auch nicht bei jedem Fußballer eine Kunstbewegung zu erkennen sein. Eine motorisch reichlich zurückhaltende Betätigung ist das Schachspiel – es sei denn man würde über Blitzschach reden. Bei einer Zeitbegrenzung von 2 Stunden für 40 Züge je Spieler, kommt es im Schnitt alle 3 Minuten zu einer Handbewegung. Dass beim Schach „die Köpfe rauchen“ ist allenfalls in übertragenem Sinne zu verstehen – zumindest seit Schach nicht mehr im verräucherten Hinterzimmer einer Gastwirtschaft betrieben wird. Aber trotzdem: Schach ist Sport – und damit ja niemand daran zweifelt, steht es auch ausdrücklich so in der Abgabenordnung.

Wer einen Klavierabend mit der Abgabenordnung in der Hand besucht, wird feststellen, dass der Pianist eine beachtliche Aktivität an den Tag legt und ihm die Anstrengung auch anzusehen ist. Die Kunstfertigkeit wird man ihm – sofern es nicht das Vorspiel im Elementarunterricht der Musikschule ist – nicht absprechen. Insofern würde er perfekt unter die Kriterien für die Anerkennung als Sport fallen. Aber die Pianisten würden sich gewiss dagegen verwahren, „nur“ als Sportler zu gelten. Gleichwohl: Der Vergleich ist nicht ganz abwegig; denn auf die Fingerfertigkeit der e-Sportler hebt deren Dachverband ganz besonders ab. Mehrere hundert Fingerbewegungen je Minute soll es beim e-Sport geben. Also – ist der e-Sport doch Sport?

Nach dieser langen Einführung kommen nun die Kommunen ins Spiel. Sie fördern den Sport zum einen direkt durch Vereinszuschüsse, z.B. bemessen an der Zahl der Jugendlichen im Verein. Zum anderen stellen sie Sportstätten bereit oder beteiligen sich an den Kosten für vereinseigene Anlagen. Gerade für den Sportstättenbau gibt es auch Mittel von den Ländern nach Maßgabe ihrer Sportförderungsgesetze und -richtlinien. Kann der e-Sport an diesen Mitteln teilhaben? Falls das so ist, würde sich der begrenzte „Sportförderkuchen“ auf mehr Vereine aufteilen, so dass am Ende die Förderung des e-Sports den Anteil der bisher geförderten Vereine senken würde. Denn dass die „Fördertöpfe“ einfach entsprechend aufgestockt würden, darf in das Reich der Fabel verwiesen werden.

Für die Kommunen bedeutet das im Hinblick auf die direkte Vereinsförderung zumindest Ärger, auch wenn die Kommune gar nicht die Ursache für den Verteilungskampf ist. Richtig spannend wird es bei den Sportstätten. Muss die Kommune Sportstätten bereithalten, in denen die Ausübung von E-Sport möglich ist? Das wird spätestens dann von Bedeutung, wenn e-Sport im Wettkampfmodus betrieben wird, ja vielleicht sogar in das olympische Programm aufgenommen werden sollte.

Wettkämpfe dürften in Sporthallen stattfinden – zunächst ein Kapazitätsproblem. Aber welche Ein- und Ausrüstung muss vorhanden sein? Welche Anschlüsse sind erforderlich? Ist eine Übertragung auf Großbildschirme (wie übrigens auch bei großen Schachwettkämpfen) notwendig, da die Zuschauer den Wettkampf sonst gar nicht verfolgen können? Gibt es Schiedsrichterplätze? Wenn ja, wie sind sie zu gestalten? Welche Kosten tragen die ausrichtenden Vereine? Wie lange dauert der Aufbau vor dem Wettkampf, d.h. wieviel Zeit geht anderen Vereinen verloren? Dass das keine trivialen Fragen sind, zeigen Bilder von der Gamescom ...

Im Gegensatz zum „Grillsport“ (nur in dieser Wortkombination!) scheint der e-Sport keine Randerscheinung zu sein. Insofern könnte seine Anerkennung als Sport erhebliche Auswirkungen haben. Nicht auszuschließen ist, dass dann auch weitere Aktivitäten den Status „Sport“ anstreben ...

September 2019